



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Abt. 4.4 - Veranstaltungen & Konferenzen

Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen zwischen den kurz „Kooperationspartner:innen“

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3, A – 1017 Wien

im Folgenden kurz „Parlamentsdirektion“ genannt und

Margaretha Lupac-Stiftung

Name/Firma, Firmenbuchnummer

Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Straße Nummer, PLZ Gemeinde

im Folgenden kurz „Kooperationspartner“ genannt, unter den nachfolgenden
Bedingungen zur:

Veranstaltung/Konferenz mit dem Titel:

**Verleihung des Demokratiepreises 2024 und des Wissenschaftspreises 2025 der
Margaretha Lupac-Stiftung**

Termin: Montag, 15. Dezember 2025

Ort, Räumlichkeiten: Parlament Österreich, Lokal 3 | Theophil Hansen

1. Vertragsgegenstand: Durchführung einer Veranstaltung/Konferenz.....	3
2. Infrastruktur und sonstige Ausstattung.....	3
3. Einladungsprozedere	3
3.1. Festlegung des Einladungskreises.....	3
3.2. Bereitstellen von Namen, Adressen und sonstigen Informationen.....	4
3.3. Erstellen von Einladungen	5
3.4. Versenden von Einladungen für die Veranstaltung/Konferenz.....	5
4. Anmeldung & Zusagenmanagement	6
5. Check-in von Veranstaltungen/Konferenzen	6
6. Catering & Empfänge	7
7. Begrüßungsvorschlag & Placement.....	7
8. Drucksorten & Multimediale Inhalte.....	8
8.1. Drucksorten.....	8
8.2. Multimediale Inhalte	9
9. Presse- & Crossmedia-Arbeit	9
10. Fotos.....	9
11. Ansprechpartner:innen	10
12. Kosten	10
13. Absage/Verschiebung/Kündigung	11
14. Sponsoring.....	12
15. Give-aways.....	12
16. Compliance.....	13
17. Nutzungsrechte	13
18. Referenznennung.....	13
19. Interessenwahrung, Geheimhaltung, Datenschutz und Rechtswahl.....	13
Anlage A – Vereinbarung über gemeinsame Datenverarbeitungen nach Art. 26	
DSGVO	16

1. Vertragsgegenstand: Durchführung einer Veranstaltung/Konferenz

Die Kooperationspartner:innen werden zur Vorbereitung der Veranstaltung/Konferenz Einvernehmen hinsichtlich des Programms, des Ablaufs, der Abwicklung und der Beauftragung bzw. Kostentragung herstellen. Die Auswahl von Moderation und Musik aufführende Künstler:innen erfolgt gegebenenfalls durch die Parlamentsdirektion. Im Übrigen erfolgt die Durchführung einer Veranstaltung/Konferenz gemäß den nachstehenden Bestimmungen, sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

2. Infrastruktur und sonstige Ausstattung

Die Parlamentsdirektion stellt die für die Veranstaltung/Konferenz notwendige Infrastruktur (Podien, Tische, Mikrofone, Redner:innenpult, Standardmöblierung, Tischwäsche, etc.) samt technischem Equipment (Multifunktionsscreens, Beamer, Leinwand und Laptop) zur Verfügung. Wenn der Kooperationspartner ausdrücklich, schriftlich eine davon abweichende Ausstattung wünscht, dann wird die Parlamentsdirektion in Abstimmung mit dem Kooperationspartner versuchen, diese zu beschaffen; die Kosten hierfür sind grundsätzlich vom Kooperationspartner zu tragen.

In den Räumlichkeiten des Parlaments werden grundsätzlich Werbemittel u. Ä. (Pressewände, Roll-ups etc.) im Corporate Design des Parlaments eingesetzt. Der Kooperationspartner kann nach Rücksprache mit und ausdrücklicher, schriftlicher Freigabe durch die Parlamentsdirektion die festgelegte Ausstattung durch die Platzierung ausgewählter Werbemittel ergänzen, sofern darauf keine Sponsor:innen oder sonstige Fördergeber:innen des Kooperationspartners ersichtlich sind – so wie in Punkt 14. detailliert geregelt.

3. Einladungsprozedere

3.1. Festlegung des Einladungskreises

Die Kooperationspartner:innen werden einvernehmlich die Einladungskreise festlegen. Die Parlamentsdirektion ist berechtigt Personen, gegen die ein aufrechter Hausverbot besteht, nicht einzuladen bzw. die Teilnahme an der Veranstaltung/Konferenz zu untersagen.

3.2. Bereitstellen von Namen, Adressen und sonstigen Informationen

Der Kooperationspartner wird alle seinerseits für das Erstellen und den Versand der Einladungen erforderlichen Daten und Informationen so rechtzeitig der Parlamentsdirektion zur Verfügung stellen und übermitteln, dass sie unter Berücksichtigung ihrer Bearbeitungszeit und der Termindisposition der Eingeladenen den Versand termingerecht vornehmen kann.

Der Kooperationspartner hat anhand einer von der Parlamentsdirektion zur Verfügung gestellten Vorlage einen Adressverteiler zu erstellen und darin insbesondere folgende Daten anzuführen: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse.

Der Kooperationspartner hat weiters alle Textbausteine bzw. Informationen, die für das Erstellen der Einladung (auch kurz „Teaser“) bzw. für die auf der Parlamentswebsite veröffentlichten Veranstaltungsvorschau erforderlich sind, ebenso rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dies sind insbesondere folgende Textbausteine bzw. Informationen:

- a) Titel der Veranstaltung/Konferenz (in Absprache mit der Parlamentsdirektion);
- b) kurzer Einleitungstext zum Inhalt der Veranstaltung/Konferenz (500-1000 Zeichen);
- c) geplanter Programmablauf;
- d) vollständige Namen der Redner:innen (inkl. Titel und Funktion) und
- e) Logo(s) (werden lt. CD-Richtlinien integriert).

Vom Kooperationspartner bereitgestellte Verteiler werden nach Durchführung der Veranstaltung/Konferenz (bzw. dem Versand der Abschlussinfomail) unverzüglich von der Parlamentsdirektion gelöscht.

Sollte die Parlamentsdirektion darüber informiert werden, dass Gäste des Kooperationspartners zukünftig keine Einladungen mehr zu Veranstaltungen/Konferenzen des Parlaments erhalten möchten, wird diese Information an den Kooperationspartner weitergeleitet. Der Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die personenbezogenen Daten dieser Personen bei etwaigen zukünftigen Kooperationen mit der Parlamentsdirektion nicht mehr übermittelt werden.

Adresslisten werden von der Parlamentsdirektion weder intern noch extern weitergegeben. Zusagenlisten (d.h. Namenslisten) können dem Kooperationspartner nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung oder einer nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Datenschutzvereinbarung zur Kenntnis gebracht werden.

3.3. Erstellen von Einladungen

Das Erstellen der Einladungen für die Veranstaltung/Konferenz wird ausschließlich von der Parlamentsdirektion vorgenommen und erfolgt grundsätzlich entsprechend den Corporate-Design-Richtlinien der Parlamentsdirektion. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kooperationspartners wird sein Logo oder sonstiges Zeichen entsprechend dieser CD-Richtlinien auf der Einladung abgebildet.

3.4. Versenden von Einladungen für die Veranstaltung/Konferenz

Der Versand der Einladungen wird grundsätzlich ausschließlich von der Parlamentsdirektion vorgenommen. Er sollte vier bis sechs Wochen vor dem Termin der Veranstaltung bzw. zwölf bis sechzehn Wochen vor dem Termin der Konferenz erfolgen und ist im Sinne der Nachhaltigkeit per E-Mail vorzunehmen. Abweichend dazu kann der Kooperationspartner mit ausdrücklicher Zustimmung der Parlamentsdirektion die von dieser erstellte Einladung an eigene Gästekreise/Gästeverteiler weiterleiten. Die Einhaltung datenschutz- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben beim (elektronischen) Versand dieser Einladung obliegt einzig dem Kooperationspartner, der dahingehend alleiniger datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.

Die Parlamentsdirektion übermittelt dem Kooperationspartner den Einladungsentwurf zur inhaltlichen Prüfung. Der Versand der Einladung erfolgt grundsätzlich ab der Freigabe durch den Kooperationspartner sowie von allenfalls weiterer der Sphäre der Parlamentsdirektion zuzuordnenden Personen wie insbesondere des Präsidenten / der Präsidentin des Nationalrates, des Präsidenten / der Präsidentin des Bundesrates, des Zweiten Präsidenten / der Zweiten Präsidentin des Nationalrates, des Dritten Präsidenten / der Dritten Präsidentin des Nationalrates sowie des Parlamentsdirektors / der Parlamentsdirektorin.

Der Kooperationspartner wird in der Veranstaltungsvorschau auf der Website des Parlaments in einem eigens dafür definierten Bereich ausgewiesen. Nach der Veranstaltung bleibt die Kooperation in der Veranstaltungsnachschau auf der Website ersichtlich.

4. Anmeldung & Zusagenmanagement

Anmeldungen zu Veranstaltungen/Konferenzen erfolgen ausschließlich über die Website des Parlaments. Die Möglichkeit zur Anmeldung ist dort abhängig vom Einladungskreis entweder für jede:n öffentlich oder mittels Link in einer geschützten Ansicht online abrufbar – dennoch ist die Parlamentsdirektion zur Wahrung ihr obliegender Rechte und Pflichten jedenfalls dazu berechtigt, über die Wahl der öffentlichen oder geschützten Ansicht allein zu entscheiden.

Die Administration der Anmeldungen und das Erstellen einer Liste über Zusagen von eingeladenen Personen („Zusagenliste“) erfolgt ausschließlich durch die Parlamentsdirektion.

Angemeldete Personen erhalten grundsätzlich die folgenden E-Mails in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Anmeldebestätigung;
- b) QR-Code-Mail (für den Zutritt);
- c) Konferenzinfomail: Informationen über die Konferenz (nicht bei anderen Veranstaltungen) und
- d) Abschlussinfomail: abschließende Informationen.

5. Check-in von Veranstaltungen/Konferenzen

Der Check-in von Teilnehmer:innen einschließlich der Prüfung, ob eine Person auf der Zusagenliste geführt wird, ist von der Parlamentsdirektion unter Einsatz der hierfür erforderlichen und von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattung (technisches Equipment, Mobiliar, Zusagenliste, etc.) durchzuführen. Der Kooperationspartner stellt abhängig von der Anzahl der Zusagen Personal für die Durchführung des Check-Ins zur Verfügung, mindestens jedenfalls eine Person.

6. Catering & Empfänge

Die Kooperationspartner:innen werden im Zuge der Planung der Veranstaltung/Konferenz einvernehmlich festlegen, wer die Beauftragung und Kostentragung samt Abrechnung eines allfälligen Caterings zu übernehmen hat. In jedem Fall übernimmt die Parlamentsdirektion die Planung, Anlieferung und Abwicklung des Caterings.

Sofern der Kooperationspartner die Beauftragung und Kostentragung übernimmt, wird ihn die Parlamentsdirektion auf Basis ihrer Beschaffungsrichtlinie und des Aktionsplans für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung bei der Auswahl eines Cateringunternehmens beraten.

Bei einer Beauftragung durch den Kooperationspartner hat dieser sicherzustellen, dass das Cateringunternehmen neben den gesetzlichen auch folgende Anforderungen zu erfüllen hat:

- a) mindestens ein Gericht ist vegetarisch oder vegan;
- b) Angabe der Herkunftskennzeichnung von Fleisch, Eiern und Milch;
- c) mindestens eine Hauptzutat ist ein Bioprodukt;
- d) mindestens zwei Hauptzutaten sind saisonal und regional;
- e) mindestens ein Getränk ist ein Bioprodukt;
- f) mindestens zwei Getränke stammen aus der Region;
- g) Kaffee und Schwarztee stammen aus fairem Handel;
- h) Einsatz von Mehrwegprodukten für Geschirr sowie Transportverpackungen und Vermeidung von nicht-wiederverwendbaren Materialien;
- i) Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittel- sowie Speiseabfällen und
- j) Verpflichtung zur umweltverträglichen Entsorgung von Speiseresten.

7. Begrüßungsvorschlag & Placement

Der Moderator bzw. die Moderatorin einer Veranstaltung/Konferenz wird an deren Beginn anhand eines vorab abgestimmten Textes die Teilnehmer:innen begrüßen, kurz „Begrüßungsvorschlag“. Die Parlamentsdirektion erstellt den

Begrüßungsvorschlag und das Placement. Sofern dies seine Einladungskreise betrifft, hat der Kooperationspartner hierfür zeitgerecht alle relevanten Informationen der Parlamentsdirektion bekannt zu geben, insbesondere Namen und Funktionsbezeichnungen etwaiger Ehrengäste. Die Parlamentsdirektion hat dem Kooperationspartner zeitgerecht den Begrüßungsvorschlag und das Placement (allenfalls nach Freigabe durch weiteren der Sphäre der Parlamentsdirektion zuzuordnenden Personen wie insbesondere des Präsidenten / der Präsidentin des Nationalrates, des Präsidenten / der Präsidentin des Bundesrates, des Zweiten Präsidenten / der Zweiten Präsidentin des Nationalrates, des Dritten Präsidenten / der Dritten Präsidentin des Nationalrates sowie des Parlamentsdirektors / der Parlamentsdirektorin) zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

8. Drucksorten & Multimediale Inhalte

8.1. Drucksorten

Drucksorten in Zusammenhang mit der Veranstaltung/Konferenz werden ausschließlich von der Parlamentsdirektion nach ihren jeweils gültigen CD-Richtlinien erstellt. Das Parlamentslogo wird grundsätzlich auf allen Drucksorten angebracht. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kooperationspartners wird auf Drucksorten sein Logo oder sonstiges Zeichen dargestellt. Laut CD-Richtlinien der Parlamentsdirektion wird derzeit das Logo des Parlaments links oben, das Logo des Kooperationspartners rechts oben platziert.

Die Parlamentsdirektion übermittelt dem Kooperationspartner die Drucksorten zur inhaltlichen Prüfung und Freigabe. Der Druck erfolgt grundsätzlich ab der Freigabe durch den Kooperationspartner sowie den/die Auftraggeber:innen (Präsident / Präsidentin des Nationalrates, Präsident / Präsidentin des Bundesrates, Zweiter Präsident / Zweite Präsidentin des Nationalrates, Dritter Präsident / Dritte Präsidentin des Nationalrates, Parlamentsdirektor / Parlamentsdirektorin) durch die Parlamentsdirektion.

Die Kooperationspartner:innen werden sich abstimmen, welche der folgenden Drucksorten für die Veranstaltung/Konferenz angefertigt werden sollen, wobei das Recht zur Letztentscheidung über die Auswahl der Drucksorten der Parlamentsdirektion zukommt:

- a) Einladung;
- b) Programmplätter;
- c) Booklets;
- d) Zutrittskarten;
- e) Namensschilder;
- f) Podiumsschilder;
- g) Menükarten;
- h) Tischkarten;
- i) Badges;
- j) Lanyards und
- k) Roll-ups.

8.2. Multimediale Inhalte

Das Verwenden bzw. Veröffentlichen von multimedialen Inhalten (Präsentationen, Kurzfilme, etc.) des Kooperationspartners im Rahmen der Veranstaltung/Konferenz bedarf der Freigabe der Parlamentsdirektion. Der Kooperationspartner übermittelt allfällige multimediale Inhalte für die Freigabe sowie für die allfällige Verwendung/Veröffentlichung zeitgerecht der Parlamentsdirektion.

9. Presse- & Crossmedia-Arbeit

Die Kooperationspartner:innen werden sich gegebenenfalls hinsichtlich der jeweiligen Presse- und Crossmedia-Arbeit absprechen. Dies betrifft insbesondere die Medienarbeit, Veröffentlichungen in Social-Media-Kanälen oder auf der Parlaments-Website.

10. Fotos

Sofern von den Auftraggeber:innen gewünscht, beauftragt die Parlamentsdirektion für Veranstaltungen/Konferenzen Fotograf:innen mit der Aufnahme von Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Information, Berichterstattung und

Dokumentation. Zeitnah zur Veranstaltung/Konferenz wird eine Auswahl der Fotos auf der Parlamentswebsite zur Nutzung gemäß den dort angeführten allgemeinen Nutzungsbedingungen öffentlich zur Verfügung gestellt.

Die Parlamentsdirektion gewährt dem Kooperationspartner mittels Download-Link Zugang zu allen Fotos der Veranstaltung/Konferenz. Mit dem Zugang ist die Nutzung der Fotos gemäß der allgemeinen Nutzungsbedingungen oder zur Erfüllung dieser Vereinbarung gestattet.

11. Ansprechpartner:innen

In allen Belangen der Kooperation sind bei der Parlamentsdirektion die jeweils zuständigen Mitarbeiter:innen der Abteilung 4.4 - Veranstaltungen & Konferenzen Ansprechpartner:innen für den Kooperationspartner. Ausgenommen davon sind Planung und Abwicklung von Aufgaben, die in den Punkten 8.2 (sofern es sich um Produkte handelt, die für die Crossmedia-Arbeit relevant sind), 9. und 10. genannt sind. Ansprechpartner:in in diesen Belangen ist ein:e Mitarbeiter:in der Abteilung 4.1 – Pressedienst & Crossmedia-Redaktion. Die Parlamentsdirektion wird den Kooperationspartner über eine allfällige Änderung dieser Zuständigkeiten informieren.

12. Kosten

Die jeweiligen Leistungen der Kooperationspartner:innen werden grundsätzlich als gleichwertig angesehen. Die Kooperationspartner:innen tragen daher den ihnen bei der Durchführung der Veranstaltung/Konferenz jeweils entstehenden Aufwand grundsätzlich selbst. Allenfalls anfallende Kosten werden von den Kooperationspartner:innen grundsätzlich paritätisch getragen, unter diese können Kosten für folgende Leistungen fallen:

- a) Catering;
- b) Moderation, Redner:innen, Musiker:innen;
- c) Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen;
- d) Give-aways und Repräsentationsgeschenke;
- e) Blumen- & Grünpflanzenschmuck;
- f) Technikausstattung, die von Dritten angemietet wird;

- g) Fotodienstleistungen;
- h) Video- und sonstige Produktionen (z.B. Live-Stream, Social Media);
- i) Raummiete für allfällige externe Locations;
- j) Reise- und Hotelkosten;
- k) Grafikleistungen sowie
- l) Kosten für eventuelle Medienkooperationen.

Rechnungen an die Parlamentsdirektion sind in Form von E-Rechnungen gemäß § 5 Abs. 2 IKTKonG zu legen und binnen vier Wochen zur Zahlung fällig (derzeit unter: https://www.erechnung.gv.at/erb/de_AT/submit-invoice).

13. Absage/Verschiebung/Kündigung

Die Parlamentsdirektion ist berechtigt, aufgrund kurzfristig angesetzter oder dringlicher parlamentarischer Termine den Termin einer Veranstaltung/Konferenz zu verschieben oder diese abzusagen. Die Parlamentsdirektion wird sich bemühen, im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner einen zeitnahen Ersatztermin zu finden.

Jede:r der Kooperationspartner:innen ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) die geschuldeten Leistungen nicht oder derart mangelhaft erbracht werden, dass der anderen Vertragspartei die Fortsetzung dieses Vertrages nicht zugemutet werden kann;
- b) Fristen oder Termine aus welchem Grund auch immer nicht eingehalten werden;
- c) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche und ausdrückliche Zustimmung unberechtigt auf eine:n Dritte:n übertragen werden;
- d) trotz schriftlicher Mahnung Zahlungsrückstände nicht beglichen werden;
- e) dies zur Sicherstellung der Würde der parlamentarischen Körperschaften erfolgt oder
- f) die andere Vertragspartei wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Aufwendungen und Kosten, die trotz oder aufgrund einer Absage, Verschiebung oder Kündigung anfallen, werden nicht ersetzt.

14. Sponsoring

Etwaige Sponsor:innen und andere ähnliche Fördergeber:innen des Kooperationspartners können weder in gegenständlichen Drucksorten noch in multimedialen Inhalten (Videos, Social Media, Website, Präsentationen, etc.) genannt bzw. dargestellt werden. Weiters dürfen in Räumlichkeiten des Parlaments keine Werbemittel (Pressewände, Roll-ups, etc.) aufgestellt werden, auf denen solche Fördergeber:innen des Kooperationspartners ersichtlich sind.

Drucksorten, die nicht von der Parlamentsdirektion erstellt werden, können nur dann in den Räumlichkeiten des Parlaments aufgelegt, ausgegeben, etc. werden, wenn darin keine solche Fördergeber:innen des Kooperationspartners ausgewiesen bzw. ersichtlich sind. Jedenfalls ist jede Weitergabe von solchen Druckwerken mit der Parlamentsdirektion vorab zu klären.

15. Give-aways

Give-aways oder andere Gegenstände können vom Kooperationspartner nur dann in den Räumlichkeiten des Parlaments (unentgeltlich oder nicht) ausgegeben werden, wenn es sich um geringwertige Gegenstände handelt, die allen Gästen gewährt werden und auf denen keine Sponsor:innen bzw. Fördergeber:innen des Kooperationspartners ausgewiesen sind. Die Parlamentsdirektion ist berechtigt, ihre interne Revision bzw. Compliance eine allfällige solche Weitergabe von Gegenständen prüfen zu lassen und eine solche allenfalls zu untersagen.

Gegebenenfalls sind bei der Beschaffung von Give-aways Unternehmen mit ökologischer und sozialer beziehungsweise integrativer Ausrichtung zu bevorzugen.

Die Parlamentsdirektion behält sich vor, aus Eigenem Give-aways zu verteilen.

16. Compliance

Diese Kooperationsvereinbarung kann Gegenstand einer Prüfung durch die Interne Revision der Parlamentsdirektion werden. Der Kooperationspartner hat bei einer solchen Prüfung unterstützend mitzuwirken, insbesondere Dokumente und Informationen, die mit der Kooperationsvereinbarung und den vereinbarten Leistungen in Zusammenhang stehen oder diesen zugrunde liegen, der Parlamentsdirektion uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung bleibt fünf Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

17. Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner:innen erteilen sich hiermit gegenseitig die zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung, Werke und Leistungen, die die jeweilige Vertragspartei zur Verwendung/Veröffentlichung bei der Durchführung der Veranstaltung/Konferenz zur Verfügung stellt, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist, auf sämtliche Arten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu nutzen bzw. zu verwerten. Die Werknutzungsbewilligung kann zu diesem Zweck und in diesem Umfang an Dritte übertragen werden. Jede:r der beiden Kooperationspartner:innen hat bei sonstigem Schad- und Klaglosstellen des/der jeweils anderen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass er/sie über die hierfür erforderlichen Rechte Verfügungsberechtigt ist.

18. Referenznennung

Der Kooperationspartner kann das Parlament Österreich und die Veranstaltung/Konferenz zum Zweck der Eigenwerbung als Referenz anführen. Auf ausdrückliche Aufforderung der Parlamentsdirektion ist eine solche Anführung unverzüglich zu beenden.

19. Interessenwahrung, Geheimhaltung, Datenschutz und Rechtswahl

Die Kooperationspartner:innen halten fest, dass im Rahmen der Kooperation die Würde der parlamentarischen Körperschaften und die Äquidistanz zu den parlamentarischen Klubs und Mandatar:innen zu wahren ist.

Die Kooperationspartner:innen haben sämtliche ihnen bei der Durchführung der Veranstaltung/Konferenz bekannt werdenden Informationen, Vorgänge oder Interna des/der jeweils anderen oder von Dritten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind und soweit keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Sofern erforderlich haben die Kooperationspartner:innen entsprechende Vereinbarungen mit ihren Mitarbeiter:innen und etwaig beauftragten Dritten zu treffen. Diese Pflichten sind auch nach Vertragsende aufrecht.

Der Kooperationspartner nimmt zur Kenntnis, dass dieser Vertrag bzw. vertragsgegenständliche Leistungen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Veröffentlichungs- bzw. Zugänglichmachungspflichten unterliegen können. Der Kooperationspartner hat der Parlamentsdirektion allfällige Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung der jeweiligen Information sprechen könnten. Die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Umfang und hierzu verpflichten sich die Kooperationspartner:innen kooperativ zusammenzuwirken.

Eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung ist Grundlage der Zusammenarbeit. Die Kooperationspartner:innen haben die jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Sie verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung in gemeinsamer Verantwortlichkeit gemäß der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO, welche als Anlage A integrierter Vertragsbestandteil ist. Sollte es im Zuge der konkreten Kooperation erforderlich werden, haben die Kooperationspartner:innen eine ergänzende oder alternative Datenschutzvereinbarung abzuschließen.

Der Austausch personenbezogener Daten erfolgt erst nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung bzw. weiterer nach diesem Vertrag vorgesehenen Datenschutzvereinbarungen. Der Kooperationspartner sichert zu, dass personenbezogene Informationen, welche zur Verfügung gestellt werden, im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erhoben wurden und für Zwecke der Veranstaltungs-/ Konferenzorganisation und -durchführung durch die

Parlamentsdirektion weiterverarbeitet werden dürfen. Er hält die Parlamentsdirektion diesbezüglich von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

Allfällige AGB des Kooperationspartners werden abbedungen. Die allfällige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarung unberührt. Die Kooperationspartner:innen sind zum Abschluss einer mit dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst vergleichbaren Regelung verpflichtet.

Es gilt materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien geltend zu machen.

Wien, am

20.10.25



Republik Österreich, Bund – vertreten durch die
Parlamentsdirektion

Wien, am

13.10.25



Mag.^a Barbara Blümel, MAS
GF Margaretha Lupac-Stiftung

Anlage A – Vereinbarung über gemeinsame Datenverarbeitungen nach Art. 26 DSGVO

(1) Die Kooperationspartner:innen legen gemeinsam die Zwecke und Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die Gestaltung bzw. Versendung von Einladungen, Drucksorten und multimedialen Inhalten iZm. der gegenständlichen Veranstaltung/Konferenz fest und sind daher für diese Verarbeitungen gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In dieser Vereinbarung wird festgelegt, welche:r Kooperationspartner:in welchen Verpflichtungen der DSGVO im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten nachkommt.

(2) Hinsichtlich jener Datenverarbeitungen, für die keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel besteht, ist jede:r Kooperationspartner:in eigenständiger Verantwortliche(r).

(3) Zweck, Art und Umfang der Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie die Zuständigkeit für diese ergeben sich aus der Kooperationsvereinbarung. Von diesen Verarbeitungen sind folgende Kategorien betroffener Personen sowie betroffener Daten umfasst:

Kategorien betroffener Personen:

- ◆ Mitwirkende
- ◆ Einzuladende (Verteiler)
- ◆ Angemeldete Teilnehmer:innen (Zusagen)
- ◆ Teilnehmer:innen

Betroffene Datenkategorien:

- ◆ ggf. Titel/akad. Grad, Vor- und Nachname
- ◆ ggf. Funktion/Organisation/Institution

- ♦ E-Mail-Adresse, ggf. Postanschrift
- ♦ ggf. Angaben zur Barrierefreiheit
- ♦ ggf. Vertrag, eigene Werke bzw. Beiträge
- ♦ ggf. Medienprodukte wie Fotos bzw. Videos

(4) Jede:r Kooperationspartner:in erklärt, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erreichen und zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Jede Datenverarbeitungstätigkeit wird ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

(5) Die Rechte der betroffenen Personen werden von jenem/jener Kooperationspartner:in wahrgenommen, in dessen/deren Bereich die betreffende Datenverarbeitung vorgenommen wird. Diese:r Kooperationspartner:in ist auch zur Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 DSGVO verpflichtet. Ungeachtet dessen können betroffene Personen gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre Rechte bei und gegenüber jedem/jeder der Kooperationspartner:innen geltend machen. Die Kooperationspartner:innen unterstützen einander bestmöglich bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten.

(6) Die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sind von jenem/jener Kooperationspartner:in zu erfüllen, in dessen/deren Bereich die betreffende Datenverarbeitung vorgenommen wird.

(7) Dauer der Verarbeitung: Nach Beendigung der Veranstaltung/Konferenz haben die Kooperationspartner:innen alle personenbezogenen Daten zu löschen, die sie ausschließlich für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung/Konferenz erhalten haben, soweit die weitere Aufbewahrung nicht für Dokumentationszwecke oder aus anderen rechtlichen Gründen notwendig ist. Jede:r Kooperationspartner:in ist für die Löschung in seinem/ihrem Bereich alleine verantwortlich.

(8) Jede:r Kooperationspartner:in nimmt für die in seinem/ihrem Bereich vorgenommenen Datenverarbeitungen einen Eintrag in sein/ihr Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO vor.

(9) Nach Art. 26 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 4 DSGVO kann im Fall von Schadenersatzansprüchen einer betroffenen Person jede:r Kooperationspartner:in für den gesamten Schaden haften. Hat ein:e Kooperationspartner:in nach den vorstehenden Bestimmungen der betroffenen Person Schadenersatz für den erlittenen Schaden bezahlt, so ist diese:r gemäß Art. 82 Abs. 5 DSGVO berechtigt, von Kooperationspartner:innen jenen Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der dessen/deren Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht. Jede:r Kooperationspartner:in haftet für die in seinem/ihrem Bereich vorgenommenen Datenverarbeitungen. Er/Sie hält den/die andere:n Kooperationspartner:in diesbezüglich von Ansprüchen betroffener Personen schad- und klaglos.